

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1872

47 (20.9.1872)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Carlsruhe, den 20. September 1872.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen. Abhaltung der Assistentenprüfung. — Directer Güterverkehr im Westdeutschen Eisenbahn-Verbande.

Sonstige Bekanntmachungen. Nr. 46909. B. Gültigkeitsdauer von Fahrбилетен. — Nr. 46839. B. Einführung neuer Billetfarben. — Nr. 46594. B. Güterverkehr mit der bayerischen Staatsbahn. — Nr. 46470. B. Güterabfertigung im italienisch-deutschen Verkehr. — Nr. 46362. B. Signiren der Güter. — Nr. 46393. B. Bezeichnung der Gütersendungen nach den Stationen Höchst. — Nr. 47013. B. Directer Güterverkehr im Westdeutschen Eisenbahn-Verbande. — Nr. 46367. B. Die Versendung von Wildpret nach Frankreich. — Nr. 46442. G. D. Veränderungs-nachweisung gegen die Vereinskartenliste. — Nr. 46598. B. Aufgefundene Sachen.

Allgemeine Verfügungen.

Bekanntmachung.

Abhaltung der Assistentenprüfung.

Der Anfang der Assistentenprüfung für den Eisenbahn- und Telegraphendienst pro 1872 ist auf

Montag, den 4. November d. J.

festgesetzt.

Hiezu werden alle diejenigen Gehilfen diesseitiger Verwaltung zugelassen, welche den Bedingungen des §. 7 der Verordnung Großh. Handels-Ministeriums vom 28. Juni 1865 entsprechen.

Die Anmeldungen zur Prüfung sind längstens bis 10. Oktober l. J. anher einzureichen.

Carlsruhe, den 10. September 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Bimmer.

Nr. 46372. B.

Den directen Güterverkehr im Westdeutschen Eisenbahn-Verbande betreffend.

Vom 1. Oktober d. J. an kommen für den directen Güterverkehr im Westdeutschen Verbande neue Tarife zur Einführung und zwar:

1. Reglement und Tarife für die Beförderung von Gütern, Fahrzeugen, lebenden Thieren und Leichen auf den Bahnen des Westdeutschen Eisenbahn-Verbandes;

2. Tarif für den directen Güterverkehr zwischen den Stationen Stettin und Berlin einerseits und Stationen der Großh. Badischen Bahn — incl. Heidelberg, Main-Neckarbahn, — und der Königl. Württembergischen Staats-Eisenbahnen, via Frankfurt-Heidelberg, anderseits.

Außer den vorbezeichneten beiden Tarifen bleiben für den directen Güterverkehr im Westdeutschen Verbande noch:

1. Tarif (C.) für den directen Güterverkehr nach und von der Schweiz und Vorarlberg, zwischen den Stationen Hamburg, Lübeck, Büchen, Bremerhafen, Geestemünde, Bremen, Sebaldsbrück, Harburg und Lüneburg, sowie Münden trans. (Bremer Verkehr) einerseits und den Stationen Basel, Waldshut, Schaffhausen, Constanz, Friedrichshafen, Romanshorn, Norschach, Füssach und Bregenz anderseits, gültig vom 1. September 1868 ab, nebst Nachträgen 1., 2., 3., 4. und 5.; sowie
2. Reglement und Tarife für die Beförderung von Gütern, Fahrzeugen, lebenden Thieren und Leichen nach und von den Stationen Kehl, Straßburg, Basel, Lörrach, Schopfheim, Säckingen, Waldshut, Schaffhausen, Constanz, Friedrichshafen, Romanshorn, Norschach, Füssach und Bregenz, gültig vom 1. September 1872 ab, fortbestehen.

Alle übrigen seitherigen Tarife und Nachträge dazu werden hiermit aufgehoben.

Als neue Verbandstationen sind aufgenommen:

Die Stationen Spandau, Rathenow, Stendal, Wittenberge, Salzwedel, Gardelegen und Cöthen — Stationen der Magdeburg-Halberstädter Bahn —, sowie die diesseitigen Stationen Wiesloch, Ettlingen, Denzlingen und Haagen.

Ueber den Verkehr mit Berlin und Stettin sind getrennte Monatsrechnungen zu führen.

Im Uebrigen ist hinsichtlich der Expedition und des Rechnungsverfahrens eine Aenderung nicht eingetreten.

Von den neuen Tarifen wird den betreffenden Verbandstationen die nöthige Anzahl Exemplare sofort zugehen.

Carlsruhe, den 15. September 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

B i m m e r.

Sonstige Bekanntmachungen.

Personentransport.

Nr. 46909. B. Im Einverständnisse mit den betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen ist die Gültigkeitsdauer der Billete in folgenden directen Verkehren in nachverzeichneter Weise festgesetzt worden, nämlich:

1. für den Verkehr der Badischen Bahn mit der Main-Neckarbahn, der Pfälzischen Bahn und der Saarbrücker Bahn auf 2 Tage;

2. für den Badisch-Württembergischen Verkehr und zwar:

- a. für den Verkehr der Badischen Stationen Pforzheim, Eutingen, Niefern, Enzberg und Mühlacker mit den betreffenden Württembergischen Stationen auf 1 Tag;
- b. für den Verkehr der Württembergischen Enzthalbahnstationen mit den Stationen der anderen

Württembergischen Linien (Transitverkehr via Pforzheim-Mühlacker) auf 1 Tag;

c. für den Verkehr via Constanz-Friedrichshafen auf 3 Tage und

d. für den gesammten übrigen Badisch-Württembergischen Verkehr auf 2 Tage;

3. für den Verkehr zwischen der Main-Neckarbahn und der Württembergischen Bahn auf 2 Tage.

Diese Bestimmungen gelten sowohl für einfache Fahrt, als auch für Hin- und Rückfahrt; in letzterer Beziehung mit der einzigen Ausnahme, daß die Retourbillete Frankfurt-Basel und Straßburg ihre dermalige Gültigkeit von 5 Tagen auch ferner behalten.

Das betreffende Personal ist hiernach zu verständigen.

Nr. 46839. B. In Folge einer Verständigung der theilhaftigen Verwaltungen werden die in diesseitigem Erlasse vom 28. August l. J. Nr. 43363. B. (Verordn.-Blatt Nr. 45) bezeichneten neuen Billetfarben nunmehr nach und nach auch im directen Verkehre zwischen der Main-Neckarbahn und der Badischen Bahn einerseits und der Schweizerischen Nordostbahn und den Vereinigten Schweizerbahnen andererseits zur Einführung kommen und zu diesem Behufe von jetzt ab alle Neubestellungen von Billeten für den genannten Verkehr in fraglichen neuen Farben ausgeführt werden.

Ferner wird auf den neuen Billeten für den Verkehr via Schaffhausen die bisher für diese Route üblich gewesene besondere Auszeichnung (rother Streifen) künftig fortfallen und dagegen auf sämtlichen Billeten für den Verkehr mit den erwähnten beiden Schweizerbahnen die betreffende Route (via Waldshut, Schaffhausen oder Constanz) deutlich aufgedruckt werden.

Gütertransport.

Nr. 46594. B. Vom 1. Oktober l. J. an wird die Station Mainz-Gartenfeld der hessischen Ludwigsbahn in die Nord- und Südbayerischen Güterverkehre, sowie in den Südbayerischen Verkehr via Ulm mit den gleichen Frachten wie Mainz aufgenommen.

Der Verkehr nach und von gedachter Station ist jedoch auf Wagenladungen beschränkt.

Nr. 46470. B. In den Frachtbriefen zu Sendungen nach Italien muß das Gewicht für jedes einzelne Collo,

wie dies §. 8 der Reglementsbestimmungen für den italienisch-deutschen Verkehr vorschreibt, speziell in den Frachtbriefen vorgetragen sein.

Da hiegegen häufig gefehlt und in die Frachtbriefe nur das Gesamtgewicht von ganzen Parthien aufgenommen wird, so werden die diesseitigen Stationen veranlaßt, jeden Frachtbrief über Güter nach Italien, in welchem das Gewicht nicht für jedes einzelne Collo speziell angegeben ist, zurückzuweisen.

Nr. 46362. B. Im Hinblick auf die erfahrungsgemäß mit dem Herbst sich steigende Güterbewegung sieht man sich veranlaßt, die Gütererpeditionen auf das zur Verhütung von Güterverschleppungen unbedingt gebotene deutliche Signiren der Eisenbahngüter aufmerksam zu machen.

Unter Hinweis auf die Verfügung vom 19. April d. J. Nr. 18843. B. (Verordn.-Bl. Nr. 20) wird hiermit insbesondere bezüglich der voraussichtlich in nächster Zeit sich mehrenden Hopfensendungen ausdrücklich angeordnet, daß jeder Ballen, gleichviel, ob die Sendung als Stückgut oder als Wagenladung befördert wird, sofort bei Aufgabe mit dem Stationszettel besetzt werden muß.

Die Gütererpeditionen haben sich hiernach zu achten.

Nr. 46393. B. Häufig vorkommende Verwechslungen der Station Höchst der Taunus-Bahn mit der Station gleichen Namens der hessischen Ludwigsbahn machen nöthig, daß bei den nach Höchst bestimmten Sendungen die Frachtbriefe und Begleitpapiere die deutliche Bezeichnung der betreffenden Bahn tragen, worauf die Gütererpeditionen zu achten haben.

Nr. 47013. B. Zu dem vom 1. September d. J. ab gültigen Tarif für den directen Güterverkehr nach und von den Stationen Kehl, Straßburg, Basel, Lörrach, Schopfheim, Säckingen, Waldshut, Schaffhausen, Constanz etc. im Westdeutschen Verbandsverbande ist ein (1.) Nachtrag — die Aufnahme der Station Haagen als Westdeutsche Verbandsstation für den Güterverkehr betreffend — zur Ausgabe gekommen, welcher mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft zu treten hat.

Von dem fraglichen Nachtrage wird den betreffenden Verbandsstationen die nöthige Anzahl Exemplare für den Dienstgebrauch, sowie eine weitere Anzahl zur unentgeltlichen Abgabe an das Publikum direct von hier zugehen.

Nr. 46367. B. Erhaltener Mittheilung zufolge ist die Jagd in Frankreich mit dem 1. September l. J. wieder

eröffnet worden, so daß auch die Einfuhr von Wildpret nach Paris von diesem Tage an über die Stationen Pagny s/M., Avricourt und Belfort wieder gestattet ist.

Vereinskartenliste.

Nr. 46442. G. D. Die 11. Veränderungsnachweisung gegen die Vereinskartenliste vom 1. Oktober v. J. ist erschienen und wird behufs Berichtigung letzterer Liste den betreffenden Beamten und Dienststellen zugehen.

Zugleich werden die Vereinskarten-Inhaber in Kenntniß gesetzt, daß die Vereinskarten nunmehr auch auf der Hannover-Altenbekenner und Crefelder Industrie-Eisenbahn Gültigkeit haben, welche Bahnen in dem zu der Vereinskarte gehörigen Bahnenverzeichnis nachzutragen sind.

Aufgefundene Sachen.

Nr. 46598. B. Am 10. September l. J. wurde im Wartsaal III. Classe in Schwetzingen ein Portemonnaie mit 2 fl. 22 kr. Inhalt aufgefunden.

Etwasige Reclamationen sind an die Großh. Eisenbahnhauptcasse zu richten.
